Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/537

24. 06. 87

Sachgebiet 7847

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksachen 11/479, 11/518 —

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Neuorganisation der Marktordnungsstellen

Bericht der Abgeordneten Schmitz (Baesweiler), Dr. Struck

Nach Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaften verpflichtet, den Mitgliedstaaten die erforderlichen Mittel zur Finanzierung von Ausgaben für Maßnahmen nach den Artikeln 2 und 3 dieser Verordnung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (Garantieausgaben), zur Verfügung zu stellen. Die Kommission hat vorgeschlagen, bei der Finanzierung dieser Ausgaben vom Vorschuß- auf das Erstattungsverfahren überzugehen. Für alle Fälle ergibt sich die Notwendigkeit, die Möglichkeit zur Aufnahme der erforderlichen Kassenkredite vorzusehen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Aufnahme von Kassenmitteln der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (Anstalt) als neue Aufgabe zu übertragen und die Ermächtigung der Anstalt zur Aufnahme von Krediten für diesen Zweck über den bisherigen Rahmen hinaus zu erweitern.

Dabei bleiben auch künftig die Garantieausgaben solche der Europäischen Gemeinschaft; lediglich der Bedarf an Kassenmitteln wird national befriedigt. Die Kreditaufnahme wird in die Gewährleistung nach § 10 des Haushaltsgesetzes des Bundes einbezogen.

Der Gesetzentwurf verursacht für den Fall, daß die Anstalt von der Kreditermächtigung Gebrauch macht, Verwaltungskosten in geringem Umfang, die innerhalb des Verwaltungshaushalts der Anstalt abgedeckt werden können.

Darüber hinaus würden dem Bund Finanzierungskosten für die erforderlichen Kassenkredite nur dann entstehen, wenn diese nicht von der Europäischen Gemeinschaft übernommen werden.

Nach derzeitiger Schätzung könnten für diesen Fall je nach Dauer und Umfang der erforderlichen Kassenkredite Finanzierungskosten von voraussichtlich ca. 10 Mio. DM monatlich entstehen, wobei die Laufzeit der Kassenkredite gegenwärtig mit etwa zwei Monaten angenommen wird.

Die Bundesregierung strebt eine Regelung an, nach der die Finanzierungskosten der Kassenkredite bei Umstellung auf das Erstattungsverfahren für Garantieausgaben von der Europäischen Gemeinschaft übernommen werden.

Für den Fall, daß dies nicht erreicht werden kann, müssen die Mehrausgaben für das laufende Haushaltsjahr im Einzelplan 10 überplanmäßig bereitgestellt und für 1988 in die Finanzplanung des Bundes eingestellt werden. Nach der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten soll nämlich die Ermächtigung auf die Ausgaben der Jahre 1987 und 1988 beschränkt bleiben. Für Länder und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Bonn, den 24. Juni 1987

Der Haushaltsausschuß

Walther	**Schmitz (Baesweiler)**	**Dr. Struck**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333